

Leipziger Allgemeine Zeitung

für

Buchhandel und Bücherkunde.

Die Allg. Zeitung für Buchhandel erscheint 3mal wöchentlich. Das damit verbundene Recensoren-Verzeichniß am 15. eines jeden Monats. — Alle Buchhandlungen, und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

II. Jahrgang.

Preis: Pr. für die Zeitung jährlich 156 Rum. 4 Rthlr. — für das Recensoren-Verzeichniß 1 Thlr. 8 Gr. — Inserate werden gegen Vergütung von 1 Gr. für die Zeile aufgenommen. — Beilagen, pr. 500, mit 1 Rthlr. berechnet.

April, 2.

N^o 40.

1839.

Ueber den französischen Gesetzentwurf in Betreff des literarischen Eigenthumes und des Nachdruckes *).

Die Intelligenz hat in unseren Tagen gewonnenes Spiel. Jedes Geistesproduct, das einer Handelsunternehmung zur Grundlage dient, hat einen Werth und bildet deshalb ein Eigenthum. Der gesunde Menschenverstand erhebt diesen Grundsatz über allen Streit und die späte Dankbarkeit der europäischen Völker hat ihn fast allgemein in ihre Gesetzbücher aufgenommen. So unbestreitbar aber auch das Recht der Autoren ist, liegt deshalb doch nicht minder am Tage, daß das durch sie entstandene Eigenthum eine eigenthümliche Natur besitzt und daß man auf dasselbe die gewöhnlichen Gesetze über den Besitz materieller Gegenstände nicht anwenden kann, ohne in große Uebelstände zu gerathen. Wir werden jedoch diese Erörterung nicht erneuern. Der Bericht, den Herr von Salvandy deshalb der Pairskammer vorgetragen hat, scheint diesen Gegenstand erschöpft zu haben. Die Regeln der Billigkeit, die Rücksichten auf das öffentliche Interesse, die in Frankreich und im Auslande bestehende Gesetzgebung, die Gutachten der nach einander niedergesetzten Commissionen finden sich in diesem Berichte mit einer Würde der Sprache zusammengefaßt, die ihn in der That zu einem passenden Eingange eines literarischen Freibriefes erheben. Der Vorschlag der Regierung hält die gerechte Mitte zwischen dem kaiserlichen Decrete, das den directen Erben eines Autors ein zwanzigjähriges Privilegium sichert, und dem Antrage der letzten Commission, welche die Frist zu Gunsten der rechtmäßigen Repräsentanten derselben auf fünfzig Jahre ausgedehnt wissen will. Der neue Gesetzentwurf verbürgt dem Autor das Recht, ein Werk zu veröffentlichen, oder zur Veröffentlichung desselben Ermächtigung zu geben, auf seine ganze Lebenszeit, und nach dessen Tode seinen Erben oder Escessionaren auf dreißig Jahre. Diese Verfügung dehnt sich auch auf die theatralischen Werke, auf die Werke der Zeichenkunst und auf die musikalischen Compositionen aus. Die vorgeschlagene Zeitfrist scheint uns sowohl die dem Genie schuldicke Dankbarkeit, als die Interessen des Handels und die Rechte des Publicums in sich zu vereinigen. Ein unbeschränktes, für ewige Zeiten vererbliches literarisches Eigenthum würde empörend und unausführbar sein. Dreißig Jahre reichen gewiß hin, um der Familie eines Autors, dessen Werke in der That von der

Nachwelt gesucht werden, ein anständiges Auskommen zu verschaffen. Die vier ersten Abschnitte des Gesetzentwurfes werden die Zustimmung der Kammern ohne Schwierigkeit erlangen. Zu Gunsten der Buchhändler, welche von nun an gehalten sein sollen, fünf Exemplare, statt wie bisher zwei*), zu hinterlegen, dürften allerdings Einsprüche erhoben werden. Die aus dieser Bestimmung fließende Besteuerung würde um so drückender sein, weil außer dem Werthe der hinterlegten Exemplare auch noch die Vervielfältigung der Dete, wo man sie umsonst lesen kann, Schaden müßte.

Unglücklicher Weise betreffen aber die Bestimmungen, welche der Literatur gleichsam einen Civilstand geben, nur eine sehr kleine Zahl. Die Werke, welche von so dauerhaftem Werthe sind, daß sie noch nach fünfzig Jahren einen Gegenstand der Handels speculation abgeben, werden stets nur seltene Ausnahmen sein. Das wesentlichere Interesse des neuen Gesetzentwurfes steckt, unserem Ermessen nach, in den letzten Artikeln. Wir meinen diejenigen, die auf den Nachdruck Bezug haben, eine wahrhafte Wunde, die eben so sehr an den Heroen der Literatur, als an dem gemeinen Volke, das sich um sie her gruppirt, zehrt. Der Nachdruck ist einer jener öffentlichen Feinde, gegen die eigentlich Jedermann gewaffnet sein soll. Wir haben über die verschiedenen bisher vorgeschlagenen Mittel, den Nachdruck zu verhüten, lange nachgedacht, haben viele Thatsachen gesammelt und die Erfahrung der Buchhändler zu Rathe gezogen, glauben daher in den Stand gesetzt zu sein, einige nützliche Betrachtungen der Erwägung anheim zu geben.

Vor Allem muß man einheimischen und ausländischen Nachdruck unterscheiden. Jener, welcher heimlich ausgeübt wird und gewöhnlich Kennzeichen der Fälschung an sich trägt, ist stets als Verbrechen betrachtet und geahndet worden. Indessen waren unter der alten Gesetzgebung die Buchhändler der Provinzen zu dem traurigen Nachdruckergewerbe fast genöthigt. Da sie mit ihren Collegen zu Paris weder in der Erwerbung des Verlagsrechtes neuer Bücher, noch in der Erneuerung des Privilegiums alter concurriren konnten, protestirten sie durch einen strafbaren Mißbrauch gegen ein gehässiges Monopol. Aber seitdem der Convent, indem er die Rechte der Autoren anerkannte, eine Staatsdomäne der freien Concurrenz eröffnet hat, ist der betrügliche

*) Im Jahre 1617 mußten 2, im Jahre 1708 nicht weniger als 8, 2 im Jahre 1793, 5 im Jahre 1812 und kraft königlicher Ordonnanz vom 9. Januar 1828 wieder nur 2 Exemplare von Druckschriften 3 von Stichen hinterlegt werden.

*) Vergleiche Nr. 11 dieser Zeitschrift.